

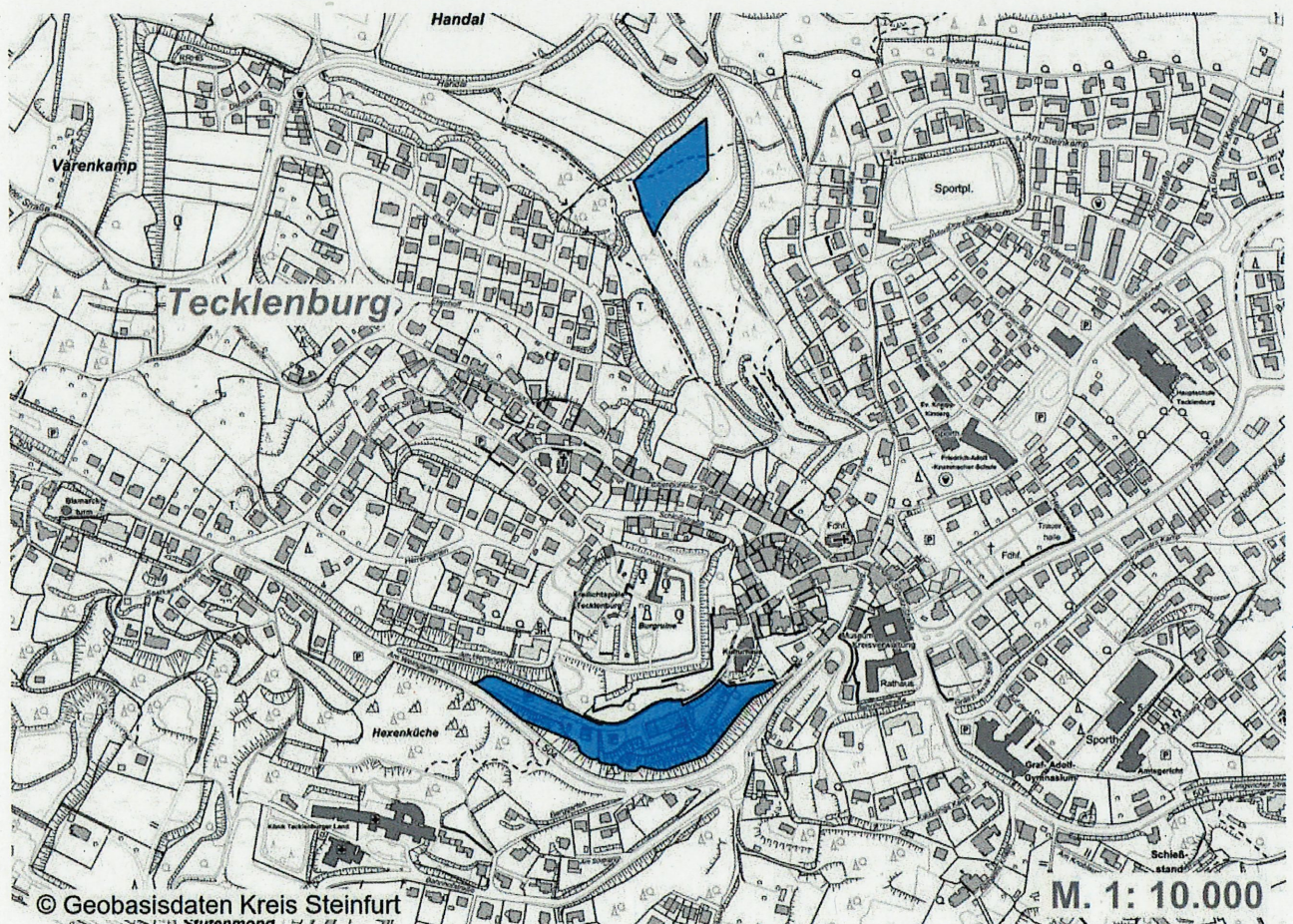
STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 „Hotel Burggraf“, der Stadt Tecklenburg hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses; Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Hotel Burggraf“ der Stadt Tecklenburg gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Hotel Burggraf“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan blau hinterlegt. Zu sehen ist einerseits nördlich gelegen die zum Bebauungsplan gehörige externe Kompensationsfläche für den Artenschutz innerhalb des Tecklenburger Kurparks (Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 337) für die Sicherung von 14 Habitatbäumen für den Waldkauz inklusive dauerhafter Markierung mit Plaketten. Weiterhin ist südlich gelegen das Areal rund um das Hotel „Burggraf“ dargestellt, das einer Neubebauung unterzogen werden soll.



Ziel der Bebauungsaufstellung ist eine sinnvolle Nachnutzung des Grundstückes, auf dem sich das seit nunmehr fast 20 Jahren leerstehende Hotel „Burggraf“ befindet. Geplant ist ein großer Baukörper im Osten, in dem zum Einen ein Hotel mit Gastronomiebetrieb und Wellnessbereich beherbergt werden soll und zum Anderen 42 Wohnungen, welche auf zubuchbare Serviceleistungen des Hotels zurückgreifen können. Ein kleinerer Baukörper im Westen soll als Wohnhaus für dauerhaftes Wohnen genutzt werden. Durch die gemischte Nutzung versprechen sich Stadt und Investor eine nachhaltige Belebung und touristische Stärkung des Standortes.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 50 „Hotel Burggraf“ mit Begründung wird gemäß § 10 BauGB während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenfalls stehen die Unterlagen im Internet unter <https://www.tecklenburg.de/bauwirtschaft/bauleitplanung/bauleitplanung-online-rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsaufstellung schriftlich gegenüber der Stadt Tecklenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 BauGB).

2. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

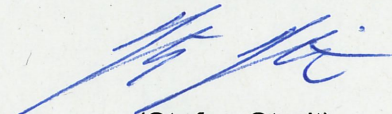
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Hotel Burggraf“ der Stadt Tecklenburg als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 50 „Hotel Burggraf“ in Kraft.

Tecklenburg, 24.11.2022

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)